



Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport

1. Sehen Sie einen Bedarf für den unterirdischen Gütertransport gemäss dem Konzept von Cargo sous terrain (CST) in der Schweiz?

Angesichts des in der Zukunft erwarteten hohen Verkehrswachstums und der damit verbundenen Verkehrsströme, bestehen erhebliche Zweifel, ob die heutige Infrastruktur den zukünftigen Anforderungen genügt. So geht das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in den «Verkehrsperspektiven 2040» von einer Zunahme des Güterverkehrs um 45% auf der Schiene und um 33% auf der Strasse aus. Das anhaltende Wachstum, verbunden mit bereits heute überlasteten Infrastrukturen, führt gezwungenermassen zur Prüfung neuer Möglichkeiten die Kapazitäten im Bereich des Güterverkehrs auszubauen.

Die Handelskammer beider Basel begrüsst, dass sich mit dem Cargo sous terrain (CST) Unternehmen auf privatwirtschaftlicher Basis zusammengeschlossen haben, um auf die grossen Herausforderungen für den zukünftigen Güterverkehr in der Schweiz hinzuweisen und um schon heute neue infrastrukturelle und logistische Lösungen für den Zeitraum ab 2030 in Form eines digitalen Gesamtlogistiksystems zu entwickeln.

Weiter ist positiv hervorzuheben, dass die in der Aktiengesellschaft CST zusammengeschlossenen potenziellen Investoren von einer privatwirtschaftlichen Realisierung der von Ihnen favorisierten Tunnellösung überzeugt sind und das mit der Investition verbundene Risiko tragen.

2. Begrüssen Sie, dass der Bund solch eine unterirdische Gütertransportanlage durch ein Plangenehmigungsverfahren unterstützt und somit weitere kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne nicht mehr erforderlich sind?

Wir befürworten die Schaffung des Bundesgesetzes über den unterirdischen Gütertransport. Dieses schafft die rechtliche Sicherheit und ermöglicht ein kantonsübergreifendes Plangenehmigungsverfahren auf Bundesebene.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-010.0//330

3. Sind Sie mit den Zielsetzungen der Vorlage (Plangenehmigungsverfahren, Sachplan, keine finanziellen Mittel vom Bund und bestehender rechtlicher Rahmen nutzen) einverstanden (Kap. 4.1.1)?

Wir befürworten das anvisierte Vorgehen.

Das vorgeschlagene Plangenehmigungsverfahren stimmt weitgehend mit dem bewährten Eisenbahngesetz überein. Dabei ist es für die Handelskammer klar, dass nicht ein Spezialgesetz für CST erstellt werden soll, sondern ein genereller Erlass für den kantonsübergreifenden unterirdischen Gütertransport notwendig ist.

Der Bund soll im Rahmen des Sachplanverfahrens Planungsräume vorgeben. Die konkrete Festlegung der Anlagen, sowie die unterirdische Linienführung liegen in der Aufgabe der Kantone.

Die Handelskammer beider Basel anerkennt die Pläne von CST das Projekt komplett aus dem Markt zu finanzieren und erachtet es als richtig das Gesetz unabhängig von den Möglichkeiten der Finanzierung zu gestalten.

Um eine private Finanzierung zu ermöglichen, ist es entscheidend, dass mit dem Gesetz für den unterirdischen Gütertransport die nötige Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.

4. Begrüssen Sie die vorgeschlagene Lösung (Kap. 4.1)? im Speziellen:

a. Sind Sie einverstanden mit einem allgemeingültigen Gesetz?

Ja. CST ist das erste Unternehmen, das ein unterirdisches Transportsystem errichten will. Es ist aber möglich, dass in einigen Jahren auch andere Betreiber Güter im Untergrund transportieren möchten. Ein allgemeingültiges Gesetz ist zukunftsfähiger als ein CST-Spezialgesetz.

Wichtig ist, dass die Diskriminierungsfreiheit der Anlagen im Gesetz festgehalten ist und keine parallelen Systeme und somit eine ineffiziente Duplizierung der Infrastruktur entstehen.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-010.0//330

- b. Sind sie damit einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Sachplanverfahrens Planungsräume vorgibt, die konkrete Festlegung der Anlagen sowie der unterirdischen Linienführung jedoch Aufgabe der Kantone ist?

Entscheidend beim Vorgehen zur Festlegung der Hub-Standorte und der Linienführung ist, dass alle beteiligten Parteien – Bund, Kantone, Standortgemeinden und Investoren/Betreiber von unterirdischen Gütertransportsystemen – mit dem gewählten Vorgehen einverstanden sind und dieses mittragen.

Es ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Kapazitäts- und Innovationspotenziale der heutigen Systeme, wie z.B. Lastwagen- und Schienenverkehre, in die Analyse einbezogen werden. Zudem ist zu analysieren, wie der Parallelbetrieb verschiedener Systeme funktionieren soll. Zentral hierfür ist das Definieren und Integrieren leistungsfähiger Schnittstellen in das Gesamtsystem, damit heutige Bündelungsvorteile keinesfalls verloren gehen, sondern perspektivisch ausgebaut werden können.

- c. Sind Sie einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Plangenehmigungsverfahren nur die unterirdische Gütertransportanlage und den damit angeschlossenen Zugang genehmigt und die restlichen Kompetenzen (etwa die Verkehrserschliessung) in der Verantwortung der Kantone / Gemeinden verbleibt?

Das Vorgehen zur Festlegung der Hub-Standorte und der Linienführung sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen der drei Staatsebenen sind zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Investoren/Betreibern von unterirdischen Gütertransportsystemen abzusprechen.

Der frühzeitige Einbezug der Betreiber von bestehenden Systemen, wie z.B. Lastwagen- und Schienenverkehre ist aus unserer Sicht ebenso wichtig wie eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen.



Referenz/Aktenzeichen: BAV-010.0//330

d. **Sehen Sie es als notwendig an, dass die Genehmigungsbehörde allfällige Sicherheiten verlangen kann für einen Rückbau?**

Es ist richtig, dass der/die Eigentümer/in oder Betreiber/in bezüglich eines Rückbaus in der Pflicht steht, wenn eine Anlage nicht mehr betrieben wird. Dabei stellt sich die Frage ob der Rückbau eines Tunnels in dieser Grössenordnung realistisch und sinnvoll ist.

Die Handelskammer ist der Meinung, dass die Eigentümerin oder die Betreiberin dazu verpflichtet werden sollen, die Anlage so zu errichten, dass sie kein Sicherheitsrisiko darstellt oder perspektivisch in eine andere Nutzung überführt werden kann. Im Falle eines Rückbaus, der Herrichtung ohne Sicherheitsrisiko oder der Überführung in eine andere Nutzung, dürfen keine Kosten für die Öffentlichkeit entstehen, sofern kein öffentliches Interesse besteht.

Für die oberirdischen Anlagen ist ein Rückbau – soweit sinnvoll – Pflicht.

5. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

a. **Haben Sie zu weiteren Inhalten der Vorlage Bemerkungen?**

Positiv hervorzuheben ist der von CST gewählte Ansatz, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, welcher einerseits zu ganz neuen Geschäftsmodellen für die Unternehmen führen kann, andererseits aber auch bisherige Geschäftsmodelle hinterfragen könnte. Zudem wären die Regionen in der Schweiz in unterschiedlicher Weise von der Realisierung des Projekts betroffen. Daher sind sowohl die betroffenen Unternehmen, als auch die Regionen weiterhin in die Planung und Entwicklung von unterirdischen Gütertransportsystemen einzubeziehen.

b. **Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?**

Aus Sicht der Handelskammer soll insbesondere die Thematik leichter Strassengüterfahrzeuge und Lieferwagen unter 3.5 Tonnen Gesamtgewicht im Rahmen der City-Logistik vertieft betrachtet und bestehende Untersuchungen diesbezüglich vervollständigt respektive ausgeweitet werden. Vor allem im urbanen Raum ist durch diese Form des Verkehrs mit einer erhöhten Belastung der Infrastruktur zu rechnen.